



N i e d e r s c h r i f t
über die 130. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 25. November 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10246](#)
Verfahrensfragen..... 5

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10164](#)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10256](#)
Einbringung des Gesetzentwurfs unter b)..... 9
Verfahrensfragen 9

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Deniz Kurku (SPD)
4. Abg. Sascha Laaken (SPD)
5. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
6. Abg. Petra Tiemann (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Hans-Joachim Janßen (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.02 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 120., 121., 122. und 129. Sitzung.

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte daran, dass die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Peggy Greiser, den Ausschuss für den 15. und 16. Januar 2022 zum Rennrodel-Weltcup nach Oberhof eingeladen habe. Er gab zur Kenntnis, dass Frau Greiser die Einladung habe zurückziehen müssen, da aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nur in sehr begrenztem Umfang Gäste an der Veranstaltung teilnehmen könnten.

Ferner informierte der Vorsitzende darüber, dass der Besuch des Bayerischen Innenausschusses, der ursprünglich für den 18. bis 20. Mai 2020 geplant gewesen und aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt worden sei, nun für den 7. bis 8. Juli 2022 vorgesehen sei.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10246](#)

direkt überwiesen am 16.11.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfELuV

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärte, nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene und der Aufhebung der „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ mit Ablauf des 25. Novembers 2021 ergebe sich dringender Regelungsbedarf auf Landesebene. Der Gesetzentwurf sehe insofern die Verlängerung einiger pandemiebedingter Sonderregelungen vor, um den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begegnen.

Darüber hinaus enthalte der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 1 eine Regelung zur dauerhaften Verankerung der Option, die kommunalen Vertretungen in Form von Hybridsitzungen durchzuführen. Damit wollten die regierungstragenden Fraktionen ein klares Signal für die bessere Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf setzen. Ziel sei es, Hybridsitzungen mindestens für diese Kommunalwahlperiode weiterhin zu ermöglichen, und dann die Erfahrungen damit auszuwerten. Die Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ habe sich bereits ausführlich mit diesem Punkt beschäftigt, und auch im Innenausschuss sei das Thema bereits mehrfach aufgegriffen worden. In diesem Zusammenhang seien auch die kommunalen Spitzenverbände eingebunden worden, und es habe sich gezeigt, dass an einigen Stellen offenbar noch Beratungsbedarf bestehe.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigten die Koalitionsfraktionen, einen Änderungsvorschlag zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhalte, Artikel 1 Nr. 1 zu streichen. Darüber hinaus sollten zudem Änderungen mit Blick auf das Inkrafttreten einzelner Regelungen vorgenommen werden.

Die Verlängerung der pandemiebedingten Sonderregelungen sollte aus Sicht der Koalitionsfraktionen möglichst zügig - bestenfalls im Dezember-Plenum - auf den Weg gebracht werden. Die Dauerregelung für Hybridsitzungen auf kommunaler Ebene könne dann mit der nötigen Beratungszeit in einem gesonderten Verfahren umgesetzt werden. Den Koalitionsfraktionen sei es wichtig, auch hier schnell ein klares Signal zu setzen, was im Übrigen auch in den Kommunen vor Ort erwartet werde.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) fragte, wie sich der vom Abg. Watermann skizzierte Plan aus Sicht des GBD am besten praktisch umsetzen ließe.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, der GBD würde in seiner Vorlage zu dem Gesetzentwurf entsprechend der gerade dargelegten Änderungswünsche der Koalitionsfraktionen empfehlen, die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 zu streichen, und keine weiteren Ausführungen dazu machen. Die Dauerregelung für Hybridsitzungen auf kommunaler Ebene könne dann, wie vom Abg. Watermann dargelegt, in einem gesonderten Verfahren auf den Weg gebracht werden, z. B. über ein Artikelgesetz, mit den notwendigen Beteiligungsverfahren.

Was das weitere Verfahren zum vorliegenden Gesetzentwurf betreffe, so müsse, wenn das Dezember-Plenum erreicht werden solle, eine abschließende Beratung im Innenausschuss bereits in der Sitzung am 2. Dezember erfolgen. Der GBD werde versuchen, bis dahin eine Vorlage zu dem Gesetzentwurf zu erarbeiten. Diese werde sich aber aufgrund der Kürze der Zeit im Wesentlichen auf redaktionelle Hinweise beschränken.

Ferner müssten noch die Mitberatungen im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen durchgeführt werden.

Als Termin für die Beratung im Landwirtschaftsausschuss komme nur der 1. Dezember in Betracht, da vor der Sitzung des Ältestenrates am 8. Dezember keine weitere Sitzung dieses Ausschusses vorgesehen sei. Auch wenn es unüblich sei, dass sich ein mitberatender Ausschuss mit einer Vorlage befasse, bevor der federführende Ausschuss darüber beraten habe, sollte ein solches Verfahren aus Sicht des GBD im vorliegenden Fall keine Schwierigkeiten aufwerfen. In den Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsaus-

schusses fielen der Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - sowie der Artikel 4 - Änderung des Realverbandsgesetzes - des Gesetzentwurfs. An dieser Stelle gehe es lediglich darum, Probleme zu vermeiden, die sich mit dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergeben würden.

Der Rechtsausschuss könne die Mitberatung in seiner Sitzung am 8. Dezember vor der Sitzung des Ältestenrats am selben Tag durchführen.

Der Vertreter des GBD wollte abschließend wissen, ob noch weitere Änderungen zu dem Gesetzentwurf geplant seien bzw. wann ein entsprechender Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vorliegen werde. Was die Inkrafttretensregelungen betreffe, gestalte sich die Situation insofern schwierig, als an anderer Stelle noch Außerkrafttretensregelungen zu COVID-19-Sondergesetzen existierten, die möglicherweise damit korrelierten. Der GBD werde versuchen, dies bis zur nächsten Sitzung zu prüfen und hierzu einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärte, bei den weiteren vorgesehenen Änderungen gehe es in der Tat ausschließlich um die Inkrafttretensregelungen. So solle das Personalvertretungsgesetz rückwirkend gelten, da davon auszugehen sei, dass die Personalvertretungen zwischenzeitlich tagen würden.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) wollte wissen, von welchen Zeiträumen konkret die Rede sei.

Abg. **André Bock** (CDU) sagte, die Änderung des Personalvertretungsgesetzes solle rückwirkend zum 25. November 2021 in Kraft treten, die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes zum 1. Januar 2022. Ansonsten bleibe es dabei, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten solle.*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) betonte, mit Blick auf die Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Artikel 5 stelle sich die Situation insofern kompliziert dar, als der bisherige § 131 laut aktueller Regelung zum 1. Januar 2022 außer Kraft trete und nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gleichzeitig ein neuer § 131 eingefügt werden solle, dabei aber nicht erkennbar sei, welche jeweils die alte und welche die neue Rege-

lung sei. Der GBD werde hierzu in seiner Vorlage ebenfalls einen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) fragte zum weiteren Verfahren, ob die kommunalen Spitzenverbände noch zu dem Gesetzentwurf angehört werden müssten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) bejahte dies. Da die Änderungen aber im Interesse der Kommunen lägen und von ihnen teils auch bereits eingefordert worden seien, sei wohl nicht davon auszugehen, dass sich die kommunalen Spitzenverbände sperren würden, kurzfristig bis zum 2. Dezember eine Stellungnahme abzugeben.

Allerdings könnten die kommunalen Spitzenverbände durchaus der Auffassung sein, dass der Gesetzentwurf noch unvollständig sei. Denn nicht alle Regelungen, die im vergangenen Jahr beschlossen und im Frühjahr verlängert worden seien, seien in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen worden. Das betreffe z. B. das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz bzw. die entsprechenden Regelungen, die sich auf die Feststellung einer epidemischen Lage stützten. Wenn diesbezüglich noch kurzfristig Änderungen eingepflegt werden sollten, würde sich dies mit Blick auf das Ziel, mit dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum zu erreichen, äußerst schwierig darstellen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) entgegnete, das sei sicherlich richtig dargestellt. Die Zeiten seien schwierig und die Herausforderungen nicht alltäglich, und es würden parallel durchaus noch andere Maßnahmen diskutiert. In diesem Zusammenhang stelle sich z. B. auch die Frage, ob es nicht empfehlenswert wäre, für Niedersachsen eine „epidemische Lage von landesweiter Tragweite“ zu erklären. Denn derzeit sei kaum abzusehen, wie sich die Situation und die Zahlen weiterentwickelten, auch wenn es hier deutliche regionale Unterschiede gebe und Niedersachsen noch vergleichsweise gut dastehe. Eine Einschätzung, welche Schritte notwendig und richtig wären, sei einfach sehr schwierig. Nichtsdestotrotz nehme man die Anregungen auf und prüfe, was in welcher Form im Sinne eines sowohl gründlichen als auch schnellen Krisenmanagements auf den Weg gebracht werden müsse.

An dieser Stelle gehe es jedoch zunächst um die im Gesetzentwurf beschriebenen Regelungen für

* Der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU wurde zwischenzeitlich als **Vorlage 1** verteilt.

den innenpolitischen Bereich, die nun zeitnah auf den Weg gebracht werden sollten.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) hakte nach, ob es verfahrenstechnisch möglich sei, die kommunalen Spitzenverbände zu dem vorliegenden Gesetzentwurf kurzfristig um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) sagte, wenn mit dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum erreicht werden solle, sei dies die einzige Möglichkeit. Sollten sich die kommunalen Spitzenverbände mit diesem Verfahren einverstanden erklären, wovon seiner Meinung nach auszugehen sei, bestünden an dieser Stelle keine verfassungsrechtlichen Probleme.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) betonte, auch die FDP-Fraktion habe ein großes Interesse daran, Hybridsitzungen auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Insofern sei ihr ebenfalls an einem beschleunigten Verfahren gelegen. Die Art und Weise, wie dieses Thema - auch in der Kommunikation und Auseinandersetzung mit den kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere in der 122. Sitzung am 30. September 2021 - bisher behandelt worden sei, halte er allerdings, vorsichtig formuliert, für relativ unglücklich.

Der Abgeordnete wollte sodann vom GBD wissen, was mit Blick auf die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs und dem Auslaufen der bisherigen Regelungen mit Ablauf des heutigen Tages zu erwarten sei, bzw. ob Sitzungen in dieser Übergangszeit überhaupt in hybrider Form stattfinden könnten.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, seiner Einschätzung nach seien in der Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, an dem die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auslaufe, und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs hybride Sitzungen nicht zulässig, da der derzeit geltende § 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der ja die Feststellung einer epidemischen Lage voraussetze, keine Anwendung finde.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, es sei äußerst bedauerlich, dass die Änderung von § 64 NKomVG nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt habe beschlossen werden können, und zwar allein deshalb, weil die Regelung holterdiepolter in den damaligen Gesetzentwurf eingefügt

worden sei und damit die Anhörungsfrist für die kommunalen Spitzenverbände nicht habe eingehalten werden können.

Abg. **André Bock** (CDU) sagte, mit Blick auf die Änderung von § 182 NKomVG in Artikel 1 Nr. 2 gebe es keinen Dissens mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Regelung zur dauerhaften Verankerung der Option, die kommunalen Vertretungen in Form von Hybridsitzungen durchzuführen - § 64 NKomVG - habe Herr Watermann bereits ausführlich Stellung genommen. Auch den Koalitionsfraktionen sei an dieser Stelle an einer zeitnahen Umsetzung gelegen, und diese werde jetzt im geordneten Verfahren angestrebt.

Der **Ausschuss** beschloss, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung besprochenen Änderungen zu bitten.

Ferner kam der Ausschuss überein, den Gesetzentwurf in der für den 2. Dezember geplanten Sitzung abschließend zu beraten, um das Dezember-Plenum zu erreichen. Er bat die - mitberatenden - Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Rechts- und Verfassungsfragen, die Mitberatung aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10164](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10256](#)

Zu a) erste Beratung: 120. Plenarsitzung am 09.11.2021

federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Zu b) direkt überwiesen am 22.11.2021

federführend: AfluS
mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs unter b)

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) brachte den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ein und erläuterte kurz Inhalt und Ziele im Sinne der schriftlichen Begründung.

Ferner brachte er einen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ein, der zunächst unter dem Titel „Formulierungshilfe“ als Tischvorlage verteilt wurde. Der Abgeordnete erläuterte, da vermutlich auch die anstehende Landtagswahl im Jahr 2022 im Zeichen der Corona-Pandemie stehen werde, solle an dieser Stelle durch die Ergänzung von § 55 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes eine Änderung erfolgen, um sicherzustellen, dass die Durchführung von Versammlungen zur Bewerberaufstellung trotz der pandemischen Lage gewährleistet werden könne. Dazu gehöre u. a. die Möglichkeit, auf die Durchführung von Präsenzveranstaltungen zu verzichten. Entsprechende Regelungen habe es bereits mit Blick auf die kürzlich erfolgten Bundestagswahlen und Kommunalwahlen gegeben. Insofern werde aus seiner Sicht mit dieser Regelung kein Neuland betreten.

Abg. **André Bock** (CDU) fügte mit Blick auf die Formulierungshilfe hinzu, die Koalitionsfraktionen hätten sich zwischenzeitlich darauf verständigt,

den letzten Satz in § 55 Absatz 6 - „Die Verordnung nach Satz 1 oder 3 bedarf der Zustimmung des Landtages“ - zu streichen. Es gehe darum, möglichst schnell handlungsfähig zu sein. Insofern sollte eine Verordnung, die in diesem Fall vom Fachministerium auf den Weg gebracht werde, nicht noch einmal den Landtag passieren müssen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bemängelte, dass die als Tischvorlage verteilte Formulierungshilfe den Abgeordneten, die per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnahmen, nicht zugänglich gemacht worden sei. Die darin enthaltenen Informationen lägen ihm somit nicht vor.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) sagte daraufhin zu, die Formulierungshilfe im Nachgang der Sitzung per E-Mail zu versenden.*

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erinnerte daran, dass die Landeswahlleiterin gemäß § 10 Abs. 2 NLWG zur Entwicklung der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen und zu erforderlichen Änderungen in der [Drs. 18/3048](#) unterrichtet habe.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, die FDP-Fraktion habe in ihrem Gesetzentwurf die Vorschläge der Landeswahlleiterin praktisch übernommen. Es sei bereits seit längerer Zeit bekannt, dass an dieser Stelle Handlungsbedarf bestehe. Sowohl die Landeswahlleiterin als auch der GBD hätten mehrfach darauf hingewiesen. Insofern habe die FDP-Fraktion ihren Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, um hierzu endlich eine Diskussion anzustoßen. Er bedauere, dass die Befassung mit dem Thema nun sozusagen in letzter Sekunde erfolge.

Der Abgeordnete fragte sodann an den GBD gewandt, ob es gegebenenfalls rechtlich problematisch sei, wenn in Wahlkreisen, die von den mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen betroffenen seien, bereits Aufstellungsversammlungen stattgefunden hätten, bzw. ob diese Aufstellungsversammlungen gegebenenfalls wiederholt werden müssten.

* Der Änderungsvorschlag mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen wurde im Nachgang der Sitzung als **Vorlage 1** verteilt.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, nach vorläufiger Einschätzung des GBD müssten die Versammlungen in diesem Fall in der Tat wiederholt werden. Für eine ausführliche Beantwortung der Frage verwies sie auf die weitere Beratung.

Auf die Frage des Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU), ob bekannt sei, ob bereits in einigen der betroffenen Wahlkreise Aufstellungsveranstaltungen stattgefunden hätten, antwortete LMR **Steinmetz** (MI), weder dem Innenministerium noch der Landeswahlleitung lägen Kenntnisse darüber vor, ob und, wenn ja, in welchen Wahlkreisen schon entsprechende Versammlungen stattgefunden hätten. Er gehe aber davon aus, dass Beschlüsse, die in Aufstellungsversammlungen in Wahlkreisen, die von den räumlichen Änderungen betroffen seien, gefasst worden seien, keinen Bestand haben könnten. Schließlich könnten Stimmberechtigungen einzelner Personen wegfallen, wenn ein Teil eines Wahlkreises einem anderen Wahlkreis zugeordnet werde. In einem solchen Fall müssten bereits durchgeführte Aufstellungsversammlungen wohl wiederholt werden.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) betonte, er sei ebenfalls der Meinung, dass die Neueinteilung der Wahlkreise - genauso wie das Gesetzesvorhaben unter Tagesordnungspunkt 1 - deutlich früher hätte auf den Weg gebracht werden müssen. Viele Wahlkreisversammlungen hätten bisher schlicht und ergreifend aufgrund der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Zuschnitte der Wahlkreise nicht stattgefunden. Es sei überaus bedauerlich, dass es den Koalitionsfraktionen nicht gelungen sei, zeitnah einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten. Nun sei es wichtig, die Gesetzesänderung möglichst zeitnah auf den Weg zu bringen, um Rechtssicherheit sowohl hinsichtlich der Wahlkreiseinteilungen als auch mit Blick auf die Möglichkeiten der Durchführung der Aufstellungsversammlungen zu schaffen.

Was den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen hinsichtlich § 55 betreffe, so liege der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in diesem Fall grundsätzlich ebenfalls eine schnelle Umsetzung am Herzen. Vor diesem Hintergrund könne er sich - vorbehaltlich der abschließenden Meinungsfindung in der Fraktion - dem Vorschlag, bei einer Verordnung durch das Fachministerium auf die Zustimmung des Landtages zu verzichten, tendenziell anschließen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte zum weiteren Verfahren, es wäre sicherlich gut, wenn mit

dem Gesetzentwurf das Dezember-Plenum erreicht werden könne. Es sollten aber auch noch die kommunalen Spitzenverbände mit einbezogen werden.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) meinte, aus seiner Sicht wäre es auch ein gangbarer Weg, im Zweifel zunächst nur die in der Formulierungshilfe beschriebene Änderung auf den Weg zu bringen, für die es möglicherweise keiner Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bedürfe, und die Änderungen der Wahlkreiseinteilungen zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagte, grundsätzlich sei es ja durchaus verständlich, dass die Oppositionsparteien in solchen Fragen an die Dringlichkeit appellierten. Allerdings bedürften komplizierte Sachverhalte auch genauer Betrachtung, insbesondere im Kontext der Corona-Pandemie, und die regierungstragenden Fraktionen müssten durchaus noch andere Dinge - etwa die Haushaltsberatungen - im Auge behalten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führte aus, ob es auch verfassungsrechtlich wirklich geboten sei, die kommunalen Spitzenverbände anzuhören, sei nicht sicher. Es sei nämlich fraglich, ob es sich hier um „allgemeine Fragen“ im Sinne des Artikels 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung handele, die die Kommunen unmittelbar betreffen, da nur einzelne Kommunen betroffen seien. Zu dem Begriff der „allgemeinen Fragen“ gebe es bisher noch keine Rechtsprechung.

Wenn man an dieser Stelle verfassungsrechtlich ganz sichergehen wolle, sollten die kommunalen Spitzenverbände angehört werden. In der 15., 16. und 17. Wahlperiode seien bei entsprechenden Gesetzesvorhaben jeweils mindestens die kommunalen Spitzenverbände angehört worden, teilweise auch die Landeswahlleitung und zuletzt sogar die betroffenen Kommunen. Jedenfalls Letzteres wäre nach Meinung des GBD aus verfassungsrechtlicher Sicht allerdings nicht zwingend erforderlich.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sprach sich dafür aus, die Anhörung möglichst umfangreich zu gestalten, um auch die Betroffenen vor Ort einzubeziehen.

Abg. **Hans-Joachim Janßen** (GRÜNE) hakte nach, ob eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände auch konkret für die Änderung von

§ 55, die von den Koalitionsfraktionen in der Tischvorlage eingebracht worden sei, erforderlich wäre.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortete, auf den ersten Blick würde sie davon ausgehen, dass von dieser Regelung nur die Parteien betroffen seien und die kommunalen Spitzenverbände insofern nicht zwingend angehört werden müssten.

Zum weiteren Verfahren erklärte sie, der GBD werde den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der in der Sitzung besprochenen Änderungsvorschläge durchsehen und gegebenenfalls eine Vorlage mit redaktionellen Änderungen erarbeiten.

Der **Ausschuss** beschloss, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände um eine schriftliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung besprochenen Änderungen zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu bitten.

Ferner nahm der Ausschuss in Aussicht, die Beratung in der für den 2. Dezember geplanten Sitzung abzuschließen, um das Dezember-Plenum zu erreichen. Er bat den - mitberatenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, die Mitberatung aufzunehmen.
